

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3276/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.01.2005	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
09.02.2005	Ausschuss für Verkehr	Beschlussempfehlung
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Abweichungssatzung Zillertaler Straße		

Grund der Vorlage

Die Zillertaler Straße wurde in dem Abschnitt von der Cronenfelder Straße bis zu der Innsbrucker Straße abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wuppertal hergestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Wie viele andere Straßen im Wuppertaler Stadtgebiet wurde auch die Zillertaler Straße zunächst nur als Provisorium angelegt, ohne dass ein programmmäßiger Ausbauzustand nach den einschlägigen auf der Grundlage des preußischen Anliegerbeitragsrechts erlassenen Ortsstatuten erreicht worden wäre. Die Zillertaler Straße war als Weg schon Ende des 19. Jahrhunderts vorhanden. Es ist zu vermuten, dass mit der Anlegung als Straße dann Anfang des letzten Jahrhunderts begonnen wurde. Mit zunehmender Bebauung bestand die Notwendigkeit, die Straße schließlich nach und nach programmmäßig herzustellen.

Es lässt sich heute nicht mehr zurückverfolgen, wann die Fahrbahn programmmäßig hergestellt wurde. 1958 wurde erstmals eine programmmäßige Beleuchtungsanlage (elektrische Freileitung an Holzmasten) installiert. 1967 und 1973 wurde eine programmmäßige Straßenentwässerungsanlage eingebaut. Im Jahr 2002 wurden die letzten Baumaßnahmen an der Straße durchgeführt, in deren Verlauf schließlich die Gehwege insgesamt programmmäßig hergestellt wurden.

Nachdem das preußische Anliegerbeitragsrecht 1961 durch das Erschließungsbeitragsrecht des Bundesbaugesetzes (BBauG) abgelöst wurde, legt die auf der Grundlage dieses Gesetzes bzw. die auf der Grundlage des heute gültigen Baugesetzbuchs (BauGB) erlassene jeweilige Erschließungsbeitragssatzung einer Gemeinde fest, wann eine Straße "endgültig hergestellt" ist und sich die Anlieger an dem entstandenen Investitionsaufwand beteiligen müssen. Die endgültige Herstellung im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal ist dann erreicht, wenn eine Straße mit programmmäßigen Straßenentwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet ist, wenn die Straßenoberflächen einem in der Satzung festgelegten Ausbauzustand entsprechen und wenn sich die ausgebauten Straßenflächen im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden.

Vor dem Grundstück Zillertaler Str. 18 befindet sich eine 21 qm große Straßenfläche noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal. Dies hat zur Folge, dass auch nach einer über hundertjährigen Entstehungsgeschichte des hier betreffenden Straßenabschnitts immer noch nicht der Zustand der endgültigen Herstellung erreicht ist. Damit die Stadt den ihr entstandenen Herstellungsaufwand nicht noch weitere Jahrzehnte vorfinanzieren muss, beabsichtigt die Verwaltung, den Mangel einer (noch) nicht endgültigen Herstellung zu heilen, um das Erschließungsbeitragsverfahren durchführen zu können. Hierzu bedarf es einer besonderen Satzung, die die Erschließungsanlage trotz des nicht abgeschlossenen Grunderwerbs für endgültig hergestellt im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung erklärt. Dieses Verfahren ist üblich und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte anerkannt. Da der für die fehlenden Maßnahmen erforderliche Aufwand im Vergleich zu den jetzt zu realisierenden Beitragseinnahmen von eher untergeordneter Bedeutung ist, macht es auch unter hauswirtschaftlichen Gesichtspunkten Sinn, das Beitragsverfahren nunmehr durchzuführen, zumal einerseits überhaupt nicht abzusehen ist, wann die betroffenen Straßenflächen erworben werden können und andererseits die Anlieger bei einem vorzeitigen Entstehen der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht geringere Beiträge zu tragen haben.

Ein entsprechender Satzungsentwurf und ein Lageplan mit Darstellung der noch nicht erworbenen Straßenflächen sind beigelegt.

Kosten und Finanzierung

Es werden Beitragseinnahmen in Höhe von ca. 90.000 € erwartet.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für den hier betreffenden Abschnitt der Zillertaler Straße wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung voraussichtlich im Jahr 2005 durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan